

# RS UVS Kärnten 2003/05/28 KUVS- 1060-1061/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2003

## Rechtssatz

Wer mit einem Informationsstand das freie Gewerbe "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik" ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, indem er unter der Internetadresse A Unternehmen und Hotelbetreibern gegen Entgelt Platz zur Verfügung stellt, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Gewerbe, freies Gewerbe, Informationsstand, Datenverarbeitung, Informationstechnik, Internetadresse, Hotel, Hotelbetreiber, Entgelt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)